



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen in Form von Beratung, Mandats- und Projektarbeiten, Erstellung von Gutachten und sonstigen Tätigkeiten der Unternehmensberatung Alvicus AG (im folgenden Alvicus genannt) für ihre Kunden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder mit den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Vertragsgegenstand & Leistungsumfang

- 2.1. Das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Parteien bedarf keiner besonderen Form.
- 2.2. Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von der Alvicus auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann die Alvicus ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 2.3. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 2.4. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit grösster Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.5. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind.
- 2.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.
- 2.7. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer (z.B. Freelancer) bedienen, wobei er dem



Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsvorlagen des Auftraggebers im Rahmen des Zumutbaren Rechnung zu tragen.
- 3.2. Soweit sich die Realisierung der gewünschten Änderungen sich auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine.
- 3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung verlangen.

4. Schweigepflicht & Datenschutz

- 4.1. Der Auftragnehmer ist zeitlich verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahme der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemässen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.



- 5.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

6. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- 6.1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendem Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 6.2. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung innert 14 Tagen fällig. Zahlung innert 14 Tagen, Zahlungserinnerung 30 Tage netto, ab 31. Tag 5% Verzugszins.
- 6.3. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

7. Mängelbeseitigung

- 7.1. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung.

8. Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässigen verursachten Schäden.
- 8.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen.

9. Schutz des geistigen Eigentums

- 9.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Leistungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden.



- 9.2. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1.1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

10. Treuepflicht

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern und Dienstleistern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

12. Beendigung des Vertrages & Kündigung

- 12.1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeiten oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 12.2. Soweit nicht anders vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.
- 12.3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



13. Abwerbe- & Konkurrenzverbot

- 13.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit und 36 Monate danach keine am Projekt beteiligten Mitarbeiter abzuwerben.
- 13.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter die im Rahmen des Vertrags eingebrachten Ressourcen seitens Alvicus insbesondere Angestellte und externe Berater sowie Servicedienstleister, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung nicht direkt oder indirekt (über eine Drittfirma) zu kontaktieren bzw. zu verpflichten.
- 13.3. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten behält sich Alvicus vor rechtliche Schritte einzuleiten und eine Konventionalstrafe in Höhe von mindestens CHF 50'000.- (exkl. MwSt.) pro Verletzung oder dem entgangenen Jahresumsatz zu fordern. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten.

14. Zurückbehaltungsrecht & Aufbewahrung von Unterlagen

- 14.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 14.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 14.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung.
- 14.4. Eigene Unterlagen der Alvicus welche im Rahmen des Vertrags dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Templates zu unterschiedlichen Zwecken müssen nach Beendigung des Vertrags zurückgegeben oder die Vernichtung dieser schriftlich bestätigt werden. Es besteht die Möglichkeit solche Unterlagen käuflich zu erwerben.

15. Sonstiges

- 15.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 15.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.



15.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Stand 01.01.2019 und mit diesem Datum gültig.

16. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

16.1. Diese AGB unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB ist Malans (GR - Schweiz).

16.2. Sollte eine der Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der als solche nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit getroffen hätten.